

**BERICHT
ÜBER DIE ERSTELLUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES
ZUM
31. DEZEMBER 2014
DER**

**SPORTSTÄTTEN KLEINMACHNOW
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
KLEINMACHNOW I. L.**

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. TEIL - HAUPTTEIL

A. Auftrag und Auftragsbedingungen	I
B. Rechtliche Verhältnisse	II - IV
C. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014	V - VI
D. Buchführung	VII
E. Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses	VIII

II. TEIL - DER JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

ANHANG

A. Allgemeine Angaben	1 - 2
B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2 - 4
C. Ergänzende Angaben	5

III. TEIL - ERLÄUTERUNGEN UND WEITERE ANLAGEN

E. Erläuterungen zur Bilanz	
- Aktiva -	
- Passiva -	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

I. TEIL - HAUPTTEIL

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Liquidator der **Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L.** (Spok GmbH i.L. oder im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt) beauftragte uns, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 zu erstellen.

Die Arbeiten wurden im April 2015 durchgeführt.

Erbetene Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung sowie die von dem Liquidator unterschriebene Bilanz haben wir zu unseren Akten genommen.

Über das Ergebnis unserer Arbeiten erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß § 243 Abs. 2 HGB klar und übersichtlich sein muss, wurde in Anlehnung der im HGB geltenden Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen haben sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen gerichtet.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste danach sämtliche Tätigkeiten die erforderlich sind, um den Jahresabschluss aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der von uns erstellten Buchführung nach gesetzlichen Vorgaben und den noch innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte abzuleiten. Darüber hinaus haben wir zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Dezember 2012 maßgebend. Die Haftungsgrenze im Schadensfall in Höhe von T€ 250 gilt als vereinbart.

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma: Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L. (SpoK GmbH)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Kleinmachnow

Gründung: Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 14. Februar 1991.

Handelsregister: Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beim Kreisgericht Potsdam-Stadt erfolgte am 24. Juli 1991 unter Nr. HRB 1855.

Am 10. Dezember 2012 sind die beschlossene Liquidation und die Bestellung des Geschäftsführers als Liquidator zur Eintragung angemeldet und am 18. Dezember 2012 eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist nach der Änderung vom 21. März 2002 wie folgt:

Verwaltung, Betreiben und Bewirtschaften der Tennisanlage und des Stadions Fontanestraße in Kleinmachnow;

Grundstücke und Sportanlagen durch Kauf erwerben und errichten;

Beteiligung an anderen Unternehmen und Erwerb anderer Unternehmen.

Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gesellschafter und Einlagen:	Gesellschafterin ist die Gemeinde Kleinmachnow mit einer ursprünglichen Einlage von DM 50.000,00 bzw. € 25.564,59. Diese wurde auf € 26.000,00 erhöht. Die Eintragung der Erhöhung ins Handelsregister erfolgte am 13. Juni 2003.
Geschäftsführung und Vertretung:	Zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator ist Herr Michael Ecker, Kleinmachnow, bestellt.
Aufsichtsrat:	Dem Aufsichtsrat gehören bzw. gehörten zum Bilanzstichtag an: Frau Kathrin Heilmann, Frau Catrin Schiffer, Frau Barbara Sahlmann, Frau Bettina Konrad, Herr Michael Grubert, Herr Wolfgang Nieter, Herr Wolfgang Kreemke und Herr John Christall. Gemäß § 11 des Gesellschaftervertrages vom 4. Oktober 2004 besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern, wobei der jeweils amtierende Bürgermeister, der jeweils amtierende leitende Bedienstete für den Fachbereich Schule, Kultur- und Gebäudemanagement und sechs weitere Gemeindevertreter zum Aufsichtsrat gehören müssen.

Steuerliche Außenprüfung:

Im Dezember 2013 wurde mit einer steuerlichen Außenprüfung für den Zeitraum 2008 bis 2011 begonnen und im Berichtsjahr abgeschlossen. Ergebnisse liegen vor und wurden berücksichtigt. Weitere Einzelheiten unter C. III.

Regularien:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde am 15. Mai 2014 festgestellt, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung entlastet.

Auflösung:

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleinige Gesellschafterin hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen. Dieser Beschluss wurde am 08. November 2012 endgültig gefasst und Herr Michael Ecker als Geschäftsführer abberufen und zum Liquidator bestellt.

C. DER JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2014

I. Allgemeines

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 aus der Buchführung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt.

Ausgangspunkt unserer Tätigkeiten war der von uns erstellte und von der Gesellschaft genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013.

Die Gliederung des Abschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Bestände wurden uns in geeigneter Form (Saldenlisten, Saldenbestätigungen u. ä.) nachgewiesen. Die Prüfung der Wertansätze und des Versicherungsschutzes der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten haben wir die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen deutschen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Besonderheiten

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleinige Gesellschafterin hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen und die eingebrachten Grundstücke sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen bis zum 31. Dezember 2008 auf sie zu übertragen. Dieser Forderung ist die Gesellschaft nachgekommen. Ein endgültiger Vollzug des Beschlusses erfolgte am 08. November 2012, nachdem der Abschlussbericht über das Insolvenzverfahren der SportForum Kleinmachnow GmbH (Beteiligung) dem Gericht vorgelegt und der Geschäftsführung der Spok GmbH i.L. am 7. August 2012 zur Kenntnis gegeben wurde.

Weitere Einzelheiten wurden in den Vorjahresberichten ausführlich dargestellt. Wir möchten darauf verweisen.

III. Steuerliche Außenprüfung

Am 16. Dezember 2013 wurde mit einer steuerlichen Außenprüfung für den Zeitraum 2008 – 2011 begonnen. Die Prüfung wurde im Berichtsjahr, was die vorgelegten Buchführungen und die Jahresabschlüsse der geprüften Jahre betrifft, ohne Beanstandungen abgeschlossen.

Allerdings wurde festgestellt, dass für die Rückführung der Grundstücke aus den Rücklagen (steuerliches Einlagenkonto) an die Gemeinde als Gesellschafterin eine Steuerbescheinigung hätte erstellt werden müssen.

Da diese Steuerbescheinigung zu Beginn der Prüfung nicht vorgelegt werden konnte und eine Nachholung gesetzlich verboten ist, sieht das Gesetz vor, dass damit eine steuerneutrale Entnahme gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 EStG aus den Rücklagen nicht erfolgte. Vielmehr schreibt der Gesetzgeber in diesem Fall vor, dass damit nunmehr eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin erfolgte, die der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen ist.

Entsprechend hat das Finanzamt gegen die Gesellschaft als Schuldnerin der Steuer für die Gemeinde einen Bescheid erlassen und Kapitalertragsteuer festgesetzt. Gegen diesen Bescheid wurde Einspruch eingelegt und auf gleichgelagerte anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof hingewiesen. Dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zur höchstichterlichen Entscheidung wurde stattgegeben.

Nicht stattgegeben wurde dem Antrag auf Aussetzung der Zahlung bis zur Entscheidung. Die Gesellschaft war deshalb gezwungen die Steuer unter Vorbehalt zu zahlen und, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichten, die Gesellschafterin zu bitten, die fehlenden € 25.000,00 zu übernehmen.

Bis zur endgültigen Entscheidung wird die gezahlte Kapitalertragsteuer in der vorliegenden Bilanz als Forderung gegenüber dem Finanzamt (bzw. der Gemeinde als eigentliche Schuldnerin der Steuer) ausgewiesen. Die erhaltenen € 25.000,00 werden als Verbindlichkeiten (Gesellschafterdarlehen) ausgewiesen. Auf eine bilanzielle Verrechnung wurde aus Gründen der Transparenz verzichtet.

D. BUCHFÜHRUNG

Das Rechnungswesen ist auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnitten. Die Verpflichtung zur Erstellung einer ordnungsmäßigen Buchführung und zur Bilanzierung ergibt sich für die Gesellschaft aus den §§ 41, 42 GmbHG i. V. m. §§ 238 ff. HGB.

Der steuerliche Gewinn der Gesellschaft ist gem. § 8 KStG i. V. m. § 5 EStG durch Bestandsvergleich zu ermitteln, wobei das Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Einkünfte der Gesellschaft sind gemäß § 8 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

Die Buchführung der Gesellschaft wird über das externe Buchhaltungssystem Lexware erstellt.

Die Kontierung der Belege erfolgte durch uns.

Die Eröffnungsbilanz stimmt mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein.

Die von dem Liquidator unterschriebene berufsübliche Vollständigkeitserklärung, aus der sich insbesondere ergibt, dass die Buchführung sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält, sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie alle erkennbaren Risiken enthalten sind, wurde uns übergeben. Darin wurde uns auch bestätigt, dass uns alle Haftungsverhältnisse und sonstigen Vorgänge, die für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, mitgeteilt wurden.

E. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Liquidationsabschlussbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der **Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kleinmachnow i. L.** für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Kleinmachnow, den 13. April 2015



Michael Prinz
Steuerberater

II. TEIL - DER JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2014

[illegible]

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014

der

Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.L.

Kleinmachnow

			<u>Vorjahr</u> T€
1. Umsatzerlöse	€	0,00	7
2. sonstige betriebliche Erträge	€	0,06	0
3. Rohergebnis	€	0,06	7
4. Personalaufwand	€	0,00	-4
5. Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	€	0,00	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	€	-2.066,41	-5
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	0,00	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	0,00	0
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€	-2.066,35	-2
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	€	0,00	0
11. sonstige Steuern	€	0,00	0
12. Jahresergebnis	€	-2.066,35	-2

ANHANG

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Form der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt. Sämtliche Wertansätze lauten auf Euro; § 244 HGB.

Gem. § 284 Abs. 1 HGB sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Im Bericht sind die vorgeschriebenen oder wahlweise in den Anhang aufzunehmenden Angaben entweder in den allgemeinen Erläuterungen zum Anhang oder in den Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Sofern es aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung erforderlich war, Angaben in die Anlagen zu diesem Bericht zu verlagern, ist dies geschehen. In diesen Fällen wird jeweils im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Angaben in den entsprechenden Anlagen verwiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt; § 275 HGB.

Nachweis der Pflichtangaben der §§ 284, 285 HGB

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte nach den Vorschriften der §§ 252 – 256a HGB sowie §§ 279 – 283 HGB.

Es handelt sich bei der Berichtsfirma um eine kleine bzw. Kleinst-Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 i. V. m. § 267 a HGB. Alle drei dort genannten Größenmerkmale werden nicht überschritten. Die größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 274a und 288 Abs.1 HGB werden in Anspruch genommen.

Soweit sich durch die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz in Zukunft latente Steuern nach § 274 HGB ergeben sollten, werden die sich aus § 274a HGB ergebenden Erleichterungen in Anspruch genommen und auf eine Berechnung und ein Ausweis verzichtet.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Steuerrechtliche Vorschriften finden nach Einführung des BilMoG bei der Bilanzierung keine Berücksichtigung mehr. Die in der Vergangenheit zulässige Umkehrung der Maßgeblichkeit des Steuerrechts in das Handelsrecht kann allerdings gemäß Art. 67 Abs. 4 EGHGB beibehalten werden. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft ggf. gebrauch gemacht.

I. BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

a. Anlagevermögen

Die Gesellschaft verfügt über kein Anlagevermögen.

b. Umlaufvermögen

Die Forderungen werden mit dem Nennbetrag bilanziert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Beim Umlaufvermögen sind gem. § 253 HGB bis zur Bilanzaufstellung eingetretene Wertminderungen durch außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Soweit die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden, soweit dies zulässig ist, Zuschreibungen vorgenommen.

Die Abgrenzung der sonstigen Vermögensgegenstände dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

c. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und bekannt gewordenen ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzu-
zinsen.

Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen die zu erwartenden Kosten der Erstellung des Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen für 2013 und 2014, sowie die Kosten zur Anmeldung und Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Ferner wurden die zu erwartenden Sitzungsgelder und Kosten der Hinterlegung der Jahresabschlüsse berücksichtigt.

d. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben zu den Restlaufzeiten im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz ausgewiesen. Auf die Erstellung eines Verbindlichkeitspiegels wurde verzichtet.

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand somit nicht statt.

C. ERGÄNZENDE ANGABEN

Im Berichtszeitraum wurde kein Arbeitnehmer beschäftigt.

Zum Liquidator ist Herr Michael Ecker bestellt worden.

Ein Beirat / Aufsichtsrat ist bestellt. Er setzt sich aktuell (seit 26.03.2015) zusammen aus:

- Frau Kathrin Heilmann
- Frau Barbara Sahlmann
- Frau Bettina Konrad
- Herrn Michael Grubert
- Herrn Wolfgang Kreemke
- Herrn Wolfgang Nieter
- Herrn John Christall
- Herr Wolfram Wolschon

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen.

Kleinmachnow, den 13. April 2015

.....
Michael Ecker

III. TEIL - ERLÄUTERUNGEN UND WEITERE ANLAGEN

**Aktiva in EUR
2014**

B. Umlaufvermögen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

4. sonstige Vermögensgegenstände

86.576,90

01540 Steuerüberzahlungen

86.575,41

01549 Körperschaftsteuerrückforderung

1,49

Summe II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

86.576,90

IV. Kassenbestand. Guthaben b. Kreditinstituten. Postgiro

2.451,55

01203 Mittelbrandenburg. Sparkasse # 3523032660

2 451,55

Summe B. Umlaufvermögen

89.028,45

Summe Aktiva

89.028,45

Passiva in EUR 2014

A. Eigenkapital

I. Kapital

Gezeichnetes Kapital

00800 Gezeichnetes Kapital

26.000,00

Summe I. Kapital

26.000,00

II. Kapitalrücklagen

54.443,87

00840 Freie Rücklagen

54.443,87

IV. Gewinn- und Verlustvortrag

-15.331,88

00868 Verlustvortrag vor Verwendung

-15.331,88

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

-2.066,35

Summe A. Eigenkapital

63.045,64

C. Rückstellungen

3. sonstige Rückstellungen

900,00

00970 Sonstige Rückstellungen

500,00

00977 Rückst. - Abschluß- und Prüfungskosten

400,00

Summe C. Rückstellungen

900,00

D. Verbindlichkeiten

7. Verbindl. geg. Unternehmen. mit denen ein Beteili.verh. best

25.000,00

00890 Gesellschafter-Darlehen

25.000,00

8. sonstige Verbindlichkeiten

82,81

01700 Sonstige Verbindlichkeiten

82,81

Summe D. Verbindlichkeiten

25.082,81

Summe Passiva

89.028,45

Gewinn- und Verlustrechnung in EUR 2014

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Sonstige betriebliche Erträge	0,06
02735 Erträge aus der Aufl. von Rückstellungen	0,06
Materialaufwand	0,00
Andere betriebl. Aufwendungen	
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-182,81
04360 Versicherungen	-182,81
verschiedene betriebliche Kosten	-1.843,32
04909 Fremdleistungen und Fremdarbeiten	-400,00
04950 Rechts- und Beratungskosten	-762,95
04957 Abschluß- und Prüfungskosten	-565,12
04970 Kosten des Geldverkehrs	-115,25
Summe Andere betriebl. Aufwendungen	-2.026,13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40,28
04901 Sitzungsgelder	-40,28
Summe Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.066,35
Jahresverlust	2.066,35

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 250.000,00 € (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



- 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerbersater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerbersater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerbersater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerbersater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerbersater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerbersater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerbersater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerbersater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerbersater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 612 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerbersater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerbersater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerbersater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 8. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerbersater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerbersater nach Nr. 5.
 - (4) Der Steuerbersater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerbersater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerbersater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerbersater abzuholen.
- 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerbersater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerbersater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerbersater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerbersater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerbersater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerbersater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - (4) Der Steuerbersater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerbersaters.
- 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen**
- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
 - (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.